

Satzung

für den

Karnevalsverein „D´Jecke 11 KG “ 1985 e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„D´Jecke 11“ KG 1985 e. V.

2. Der Verein soll zum 01.01.2010 in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt ab diesem Zeitpunkt den Zusatz e. V..

3. Der Verein hat seinen Sitz in 50171 Kerpen.

4. Die Vereinsfarben sind „Blau-Weiß“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist

- Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums
- Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und –umzügen
- Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im Heimatgebiet
- ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.

2. Der satzungsgemäße Vereinszweck wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung von Karnevalssitzungen, Karnevalsballen und anderen Veranstaltungen karnevalistischer Brauchtumspflege
 - aktive Teilnahme am Rosenmontagszug
 - Auftritte bei karnevalistischen Sitzungen und Veranstaltungen
 - Teilnahme an Karnevalseröffnungen, karnevalistischen Treiben, Umzügen, Biwaks bei befreundeten Gesellschaften und Vereinen
 - karnevalistische Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Senioren
 - Förderung des Kinderkarneval und karnevalistischer Tanzgruppen
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jeder, unbescholtene, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins